

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Einziehungssatzung für die „Sonderbaufläche Hackschnitzelheizung“
in der Gemeinde Bodenwöhr, Ortsteil Neuenschwand (Aushang an den Amtstafeln und Niederlegung
im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92430 Bodenwöhr

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 nach Abwägung der eingegangenen
Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Erlass
der Satzung über die Einziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Neuenschwand als „Sonderbaufläche Hackschnitzelheizung“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in
Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Einziehungssatzung vom 30.01.2025 wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt nach § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch nach Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird
hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber
der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42
BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches
herbeigeführt wird.

Bodenwöhr, 04.02.2025

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister